

Sum  
ex Libris  
G.W. Goebel.

*[Faint handwritten text on a small paper fragment]*

VIII. 4<sup>o</sup> 33<sup>o</sup>

(2. 709<sup>a</sup>)



Seines E. Raths und gemeiner  
Stadt Magdeburg  
Feier-Ordnung /

Im Jahr 1694.



MAGDEBURG /  
Gedruckt bey Johann Daniel Müllern / Churfürstl. Brand.  
Privilegirten Buchd.

Handwritten text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Handwritten text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.





Bzwar schon hiebevör bey dieser Stadt eine gewisse Feuer-Ordnung publiciret und in offenen Druck annoch verhanden / so hat sich doch befunden / und bey / leyder! entstandenen Feuers-Brünsten die Erfahrung bezeuget / daß solcher Feuer-Ordnung nicht gehöriger maßen nachgelebet / und noch darbey grosse Disorders ergangen; Als hat Ein E. Rath mit zuziehung derer Stände des Ehrbl. Ausschusses gemeiner Stadt dero Bürgern und Einwohnern zu gute / und zu verhütung weiterer Gefahr und Schadens / aus treuer Meinung und Obrigkeitlicher Sorgfalt / die Anno 1680. anderweit publicirte Feuer-Ordnung von neuen revidiren / und zumännigliches Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen lassen;

Wannhero dann ein jedweder Ihme diese Feuer-Ordnung bekandt machen / sich darauß seines Ampts / Berrichtung / und Christliche Gebühr erkunden / und bey Gott verhüte in Gnaden / vorfallender Noth / an fleißiger Rettung und Hülffe / so viel an ihm / nichts erman- geln lassen; Gestalt denn Ein E. Rath über solcher Ord- nung hinfort erstlich halten / und wieder die Ungehorsam- men und Nachlässigen mit gesetzter und Willkührlicher Straffe verfahren wird / und werden deshalben die zur Feuer-Ordnung verordneten Herren des Rathes / Ehm Depucirte des Ausschusses und von der Bürgerschaft an- gewie.

gewiesen/das sie alle viertel Jahr zusammenkommen/ eine richtige Specificationem aller Instrumenten / welche unter der Feuer-Ordnung Aufsicht gehören/machen / diese Feuer-Ordnung nachsehen / und mit allem Fleiß beobachten/ ob auch selbiger gebührend nachgelebet worden/ desgleichen auch die Sprützen probiren / und ob die jenen auch / so bey dem Feuer die Aufsicht und Bedienung zu thun angewiesen/noch am Leben / oder habil seynd/solches weiters zu verrichten; Und sollen die Herren des Raths/ Ehren und andere Deputirte zur Feuer-Ordnung/ des Nachts über nicht aus der Stadt reisen/ es sey dann desfalls bey dem Regierenden Herrn Bürgermeister anzeige geschehen/und einen andern die Verrichtung auffgetragen.

## Das erste Capitel/

Was zu Verhütung der Feuers-Gefahr/die doch Gott gnädiglich abwende/ von Männiglichen in acht zu nehmen.

§. I.

Zuorderst ist der Allmächtige GOTT von Herzen anzuruffen und zu bitten / daß Er diese Stadt für allem Unglück/Noth und Gefahr/und insonderheit für Feuers-Brunst in Gnaden behüten und bewahren wolle.

§. II.

In's gemein will Ein E. Rath dieser Stadt dero Bürger und Einwohner ernstlich ermahnet und ihnen aufferleget haben/das ein jedweder seine Feuer-Stätten  
wohl

wohl verwahren/die Feuer-Essen/ Schorsteine 2c. 2c. fleis-  
sig reinigen lassen/insonderheit die Brauer / Gastwirthe/  
Wein-und Bier-Schencken/die Seyler/ Garbräter / und  
sonsten Männiglich auff ihre Gäste/ Kinder und Gesinde/  
Feuer und Licht in Häusern / Küchen / Kammern und  
Ställen / Abends und Morgens zum fleissigsten selbst  
sehen / und nicht gestatten sollen / mit brennenden Lichtern  
ohne Laternen auff den Boden / Ställen un̄ andern sorgli-  
chen Orthen herum zu gehen / auch in denen Ställe wohl-  
verwahrte Leuchter zu haben / daß keine Licht-Schnup-  
pen herunter fallen können / bey willkührlicher doch ernstli-  
cher Straffe; Wie dann besonders die Gastwirthe in de-  
nen Ställen eine Tonne mit Wasser stehen haben sollen/  
bey 6. Thaler Straffe / und wenn viel Frembde verhan-  
den / durch einen besonders bestelleten Wächter auff Feuer  
und Licht gute acht haben sollen.

### §. III.

Wie dann auch insonderheit die jenigen / so täglich  
mehr / denn andere mit Feuer-Werck umbgehen / als  
Brauer / Mälzer / Becker / Schmiede / Seyffensieder/  
Töpffer / Brandtweinbrenner / und dergleichen / wie im  
§. §. 1099. weitere Wehnung geschehen soll / auff das  
Feuer gute Aufsicht haben sollen / nichts weniger die  
Zimmer-Leuthe / Tischler / Stellmacher / Böttger und  
andere / die mit Spänen handthieren / in gleichen auch die  
Krahmer / welche mit Pulver / Schwefel / Salpeter/  
Hartz / und dergleichen brennenden Materien handeln;  
Nicht minder auch die Seyler / und andere / welche mit  
Hanff / Flachs / Theer / Pech / wie auch mit allerhand Fett-  
Wahren zuschaffen haben / ihr Feuer und Licht wohl wahr-  
nehmen / und dergleichen Sachen / so leicht anzünden / an  
A 3 solchen

solchen Orthen verwahren und halten/ daß man mit Licht nicht darzu gehen/noch sonsten einige Gefahr darauß entstehen möge;

§. IV.

Und wird insonderheit hiermit denen Seylern und allen/welche mit Flachs und Hanff handthieren/ernstlich angedeutet/daß sie keinen Hanff oder Flachs in ihre Häuser bringen/sondern selbiges auff dem Kauff-Hofe liegen lassen/und darvon mehr nicht / als ein bisz zwey Centner auff einmahl ins Haus nehmen/und so denn selbigen oben auff dem Boden in besondere gemachte Kasten wohl verwahren/und dahin sehen sollen / daß niemand darzu mit Licht gehe/bey 10. Thaler Straffe/oder dem befinden nach der Confiscation.

§. V.

Desgleichen sollen auch die Kauffleute und Seyler/den Trahn/Bech und Teer / auff den Kauff-Hofe liegen lassen/und selbige nicht in ihre Häuser nehmen / bey 10. Thaler Straffe ; Worbey denn denen Kauffleuten zwar verstattet seyn soll/ der Traan einzeln / in die Kellerzulegen / und selbigen hierbey alsdamm wohl zuverwahren.

§. VI.

So soll auch weder denen Krahmern noch sonsten jemand gestattet werden/von Büchsen-Pulver auff einmahl mehr nicht/als 6. Pfund in Laden zu nehmen / und soll selbiges so dann an einem Orth/wohin man mit Licht nicht zu gehen pflieget/wohl verwahret werden ; Das übrige Pulver soll der Kauffmann oder Krahmer oben auff den



den Boden/wo niemand mit Licht zukommen kan/ hinlegen/und verwahren/bey 10. Thaler Straffe.

§. VII.

Ferner so soll auch denen Seylern gänzlich untersaget seyn/ bey Lichte/ wenn es auch schon in Laternen gesteckt/gar nicht zuspinnen/noch zu hecheln/ bey 10. Thaler Straffe/wie dann auch ins gemein keinen verstattet seyn soll/bey brennenden Lichte Flachs oder Hanff zu hecheln/noch zu kloppen/oder selbiges bey dem Ofen oder auff den Darren trocknen / oder aber an gefährlichen Orthen Toback/als in Ställen/bey Bett-Stätten/ und andern dergleichen/wo Heu und Stroh lieget/zu trincken/noch auch mit Fackeln auff der Gassen zu gehen/ alles bey vorgesagter Straffe.

§. IIX.

Es sollen auch die Seyler weder in ihren Häusern noch sonst in der Stadt Teer/Schmier/ und andere dergleichen Materiennicht kochen/ sondern selbige auff dem Walle oder auff dem Marsche in besonders hierzu von ihnen auffgerichteten bretternen Hütten/oder an einem andern Orthe/welcher ihnen angewiesen werden soll / bringen/und bereiten/bey 10. Thaler Straffe; Desgleichen soll bey eben der Straffe denen Seylern untersaget seyn/ in ihren Häusern Fackeln zu machen/ sondern sollen solche und andere Gefahr-bringende Sachen auff dem Walle oder einem andern Orthe bearbeiten.

§. IX.

Und weiln auch wegen der Kohlen und Aschen allerhand Gefährlichkeiten zu besorgen; Als wird nicht allein

lein denen Schmieden / sondern auch männiglichem bey  
10. Thaler Straffe untersaget / keine Kohlen noch Aschen  
auff Kainern oder Boden zu legen / sondern selbige ander  
Gestalt nicht / als in denen Kellern zu verwahren.

§. X.

So sollen auch die Töpffer schuldig seyn / des Tages  
vorher / ehe sie brennen wollen / einen von denen Herren des  
Raths zur Feuer-Ordnung solches anzuzeigen / und es so  
dann auch dem Wächter auff dem Thurm wissen zu  
lassen / damit nicht ein vergebliches Schrecken veruhrsa-  
chet werde / bey 5. Thaler Straffe.

§. XI.

Wie denn auch der auff den Thurm bestellte Wäch-  
ter / stets auff dem Thurme seyn / und fleissig acht haben /  
oder an seine statt / doch nicht ohne gehörige Anzeige / je-  
mand anders aldorten haben soll / bey 10. Thaler Straffe /  
und damit man versichert seyn möge / ob auch diese  
Wacht also bestellet / so soll dieser Wächter schuldig seyn /  
alle halbe Stunde des Tages / und des Nachts alle viertel  
Stunden / im Winter- und Sommer- Zeit einen laut mit  
blasen in denen dreien Ecken von sich zu geben / und auch  
besonders des Nachts zum öfftern zum Fenster heraus  
sehen / und sich spühren lassen.

§. XII.

Die Brauer / Braumeister und Brauerknechte sol-  
len die Darren / so offte sie ein Brauen Maltz gedarret /  
fleissig reinigen / und gute Aufsicht darauff haben / daß  
durch ihre Versäumniß kein Feuer-Schaden veruhrsa-  
get werden möge; Derowegen sollen dieselben die Zeit  
über /

über/so lange das Malz über gedörret wird / eine Tonne  
voll Wassers stets bey der Darre stehen haben / und nicht  
davon gehen/bey Straffe eines Thalers ; Und soll das  
Malzen und Darren nicht des Nachts/sondern bey Tage  
geschehen / die Darren auch nicht so nahe an denen Bret-  
tern-Boden geleget werden / wie dann ins gemein nicht  
gestattet werden soll / des Nachts und bey Lichte zu wa-  
schen/zu hecheln und zu dreschen / oder andere dergleichen  
Gefährlichkeiten vorzunehmen/ noch auch die Weiber und  
Mägde keine Feuer- und Kohlen-Töpffe auff den Boden  
und Cammern zu haben/alles bey 5. Thaler Straffe.

§. XIII.

Es soll auch mit Ernst und nachdrücklicher Straf-  
fe untersaget seyn / daß niemand sich unternehmen soll/  
in denen engen Gassen und kleinen Häusern Heu oder  
Stroh zu legen/sondern solches soll an geräumten Orthen  
auff besondern Boden und Stellen / wohin man nicht  
mit Licht hinzugehen pfeget / auch nicht nahe an denen  
Schorsteinen behalten / und geleget werden.

§. XIV.

So soll auch den Bortenwerckern/Nadelern / und  
allen andern gänzlich untersaget / außer den Jahrmärck-  
ten keine Buden des Nachts über auff dem Marckte ste-  
hen / sondern selbige nach Anweisung der Marckt-Ord-  
nung bey zeiten abbrechen zu lassen/bey Verlust derselben.

§. XV.

Und weilt in §. 2. wegen Reinigung der Schorsteine Beh-  
nung



nung geschehen/als ist auch nöthig anben zufügen/das die  
Schorsteine welche täglich gebraucht werden/alle Jah-  
re/die Brau-Schorsteine aber alle zwey Jahr / und die  
Darren/dar auff viel gemaltzet wird / alle halbe Jahr/  
sonsten aber ins gemeine einmahl des Jahrs gekehret und  
gereiniget werden sollen/bey 5. Thaler Staffe.

§. XVI.

Damit aber solche Reinigung gewiß geschehe / und  
man deßhalb verſicherte Nachricht haben möge / so sol-  
len die beendigten Schorsteinfegere alle halbe Jahr de-  
nen zur Feuer-Ordnung verordneten Herren des Rathes  
eine Verzeichniß übergeben / und darinnen ſpecificiren  
erſtlich was ſie vor Schorsteine geſeget / und zum andern/  
welche Schorsteine ſich ſchadhafft und gefährlich befun-  
den haben.

§. XVII.

Damit aber die Schorsteinfegere wegen ihres  
Lohns niemand überſehen / und nicht ein ungebührliches  
Lohn abfordern; Als hat Ein E. Rath verordnet / das vor  
einen Brau-Schorstein mehr nicht / als 5. Groschen / vor  
einen groſſen Hauß-Schorstein / 4. Groschen / vor einen  
Mittel-Schorstein 3. Groschen / vor einen kleinen 2. Gro-  
schen / vor eine Darre 3. Groschen / vor einen Ofen 1. Gro-  
schen gegeben werden ſoll; Würden nun die Schorstein-  
feger hierwieder handeln / und ein mehreres fordern / ſollen  
dieſelben dem befunden nach mit Gelde / oder auch mit Ge-  
fängniß beſtraffet werden.

§. XIX.

So ſollen auch die Viertels-Herren alle viertel  
Jahr

Jahr die in ihrer Compagnie befindliche Brunnen / so  
wohl die in denen Häusern/als auch die gemeinen Brun-  
nen visiciren/und dahin mit allen Fleiß sehen/ daß selbige  
sambt und sonderns in guten bräuchbahren Stande be-  
halten werden; Wie dem hiebeneben die zum Brunnen  
besonders verordnete Bürger die Brunnen / darüber ih-  
nen die Aufsicht demandiret / selbige Wöchentlich visici-  
ren/den befindlichen Mangel so fort anzeigen / und mit  
Zuziehung des Viertel-Herrns oder des Rathmanns/  
welcher das Viertel prospiciret / ungesäumt repariren  
lassen sollen/bey willkührlicher Straffe.

§. XIX.

Deßgleichen sollen auch die Viertels-Herren dahin  
sehen / daß die bey den Brunnen und sonst befindliche  
Wasser-Tübben in guten Stande erhalten/im Sommer  
alle vier Wochen gereiniget/und mit Wasser angefüllet/  
im Winter aber ledig gelassen werden; Wie dem auch  
dem Sommer über ein jeder entweder vor der Thür/oder  
auff seinem Hoffe eine Tonne mit Wasser setzen lassen  
soll/bey willkührlicher Straffe.

§. XX.

Es werden auch alle die jenigen/ so noch einige Ge-  
bäude groß oder klein mit Schindeln oder mit Stroh ge-  
deckt haben/hiermit ernstlich angewiesen / daß sie solche  
zwischen dieses und nechsten Michaelis abnehmen/und an-  
stat dessen die Dächer mit Steinen bedecken lassen. / oder  
gewärttig seyn/ daß entweder solche Häuser zuge'machet/  
und die Wohnungen darinnen nicht verstattet/ oder aber  
dem befinden nach solche Stroh-und Schindel-Dächer  
gar eingenommen werden; Inmassen dann auch hinfüh-

ro keineinig Dach groß oder klein mit Schindeln / noch mit Stroh gedecket / noch weniger aber die Hohl-Ziegeln mit Stroh außzufüttern verstattet werden soll; Und werden die Herren des Ziegel-Ampts bey so gestalten Sachen auch dahin sehen/das vor allen andern denenjenigen/welche solche gefährliche Dächer oder Schorsteine haben / die Bau-Materialien ohne Verzug abgefolget werden.

§. XXI.

Und damit sich ein jeder umb so vielmehr in acht nehme / so sollen alle Feuer-Stätten durch die Herren Rathmänner und Ehrs Capitaine/und zwar durch einen jeden in seinem Viertel mit zuziehung derer andern Officirer alle Jahr auff Ostern und Bartholomäi genau und wohl besichtigt/und wo einige Gefahr vermercket / solche zu ändern/und zum längsten binnen 4. Wochen in bessern Stand zu bringen/denen Hauswirthen auferleget / die aber säumig befunden/wohlgemeltem Rath zur bestraffung und Execution angezeigt werden.

§. XXII.

Wie dann die Hölzerne und andere gefährliche Schorsteine und Feuer-Schlüncke und Camine / binnen zween Monats-Fristen eingenommen und nicht gestattet werden sollen / also sollen auch die Zimmerleute keine hölzerne Rauchfänge in denen Häusern machen / und verfertigen / die Maurer auch die Schorsteine oder Feuer-Mauren in solcher Weite und an keinen gefährlichen Orthen aufführen/das sie im Nothfall durch- und erstiegen werden können; Sie sollen auch keinen Balken oder Seulen an- und in die Feuer-Mauren oder Ofen Schilde einlegen noch vermauren / weniger mit Ziegeln /  
oder

oder sonsten verblenden ; Daferne hierwieder ein Zim-  
mermann und Maurer handeln wird / soll der selbe des-  
halb mit 10. Thalern bestraffet / auch der hölzerne  
Rauchfang / und was sonst gefährlich / wieder herunter  
gerissen / und abgeworffen werden ; Es sollen auch die  
Schorsteine ganz über das Dach hinaus gebauet / und  
nicht gestattet werden / daß bey halber oder nicht voll-  
kommenlich außgeführten Schorsteinen Feuer ange-  
machtet werde / bey 10. Thaler Straffe.

§. XXIII.

Und weiln Ein C. Rath zwey große und zwey kleine  
Wasser-Sprühen angeschaffet / welche an der Seiten  
des Rathhauses verwahret stehen / als sind zu derer sel-  
ben Aufsicht und Richtung gewisse Persohnen / wie sie  
unten benahmet / verordnet / welche darauff gute Achtung  
haben / und solche in guten Stande erhalten / auch bey dem  
Feuer recht zustellen / und nützlich zugebrauchen Anwei-  
sung thun sollen.

§. XXIV.

Wie dann insonderheit die zu denen Sprühen ver-  
ordnete sich zum höchsten Fleiß angelegen seyn lassen sol-  
len / damit ( Gott verhüte es in Gnaden ) bey entstande-  
nen Feuer selbige ohne Vorzug angefahren werden mö-  
gen ; Zu dem Ende sie sich selbst an dem Orthe / allwo  
die Sprühen verwahret stehen / ohne Verzug begeben /  
und zu deren Abführung schleunige Anstalt machen sol-  
len ; Wie dann die Herren Burgermeister die Herren  
des Raths zur Feuer-Ordnung / und der Herr Marckt  
Richter / als auch der Außreuter / so auff den Marck-  
Stall wohnet / einen Schlüssel zu dem Orthe / allwo die

Sprühen stehen/haben/von welche die zu denen Sprühen verordnete den Schlüssel abhohlen können/ und werden hierbey der auff dem Marstall wohnende Ausreuter/ und die Raths-Gutscher mit Ernst befehliget / daß sie bey entstandener Feuers-Brunst ohnverzüglich mit den Pferdennach denen Sprühenreiten / und zu deren Abführung schleunige Anstalt machen sollen.

§. XXV.

Und weiln es sich befunden/daß/wann die Sprühen schon hingefahrn seynd/es dennoch an Leuten / welche dieselben ziehen/gefehlet: Also sollen zu der großen Sprühen sechs und dreyßig / und zur andern vier und zwanzig Mann benennet/und selbige angewiesen werden / sich bey ereugender Feuer-Gefahr ohngesäumt einzufinden/ die Sprühen mit abhohlen helffen / und hernachmahls selbige pfleglichen zu ziehen; Wofür einen jeden aus der Cämmerey sechs Groschen soll gegeben werden/ die zwo kleinen Sprühen aber sollen durch vier Kornmesser/welche darzu sonderlich beschieden / an dem nothleidenden Orth getragen/und von denenselben gezogen werden.

§. XXVI.

Und gleichwie wohlgemelter Rath albereit eine Anzahl lederner Eymen in Vorrath machen lassen / und deren noch mehr anzuschaffen gemeinet / worauff der Herr Marckt-Richter insonderheit beschieden / daß er nebst dem Cämmerey-Marckt-und Bau-Knechten/ingleichen auch mit dem Zuhnen-Schreiber / Auffwärtter im Zoll-Ambte und Bettel-Vöigten / die ihnen hierunter Handreichung zu thun hiermit befehliget seynd / in bedürffenden Fall selbige außantwortten / und wieder in  
Empfang



Empfang nehmen sollen; Als soll auch ein jeder Bürger nach dem Werth seines Hauses/einen/zwey/ oder drey lederne Eymmer / von Pfundt-oder von guten tüchtigen geschmireten Leder / auch wenn das Haus 500. Thaler werth/eine Hand-Sprütze/wie auch eine lange Leiter jederzeit in seinem Hause haben / damit er in Fall der Noth entweder vor sich / oder durch die seinigen dem nothleidenden Nächsten in Hülffe und Rettung kommen möge; Wie dann dieserwegen Visitationer gehen / und der Ungehorsahme mit 5. Thaler bestraffet werden soll.

§. XXVII.

Ingleichen will Ein C. Rath die Innungen/ Gilden und Gewercke hiermit ermahnet und erinnert haben/ daß wie sie gerne wollen / daß ihren Innungs- und Gilde-Häusern bey ereugender Gefahr / die Gott in Gnaden abwende/hülfflich beygesprungen werde/also auch sie und eine jedwede Innung/Ambt und Hanwerck nach Vermögen eine Anzahl lederner Eymmer und Hand-Sprützen/ die vornehmsten Innungen aber / als die Gewandschneider/Sendenkrahmer/Kürschner / Brauer und Becker/ Kauffleute/Schiffer/Schuster/Knochenhauer/Schmiede/Schneider/Goldschmiede/Barbierer/Sattler / Glaser und Mahler / gute außträgliche Messingene Wasser-Sprützen auff Handtragen/Schleiffen oder Rädern/ingleichen auch Feuer-Leitern / zu gemeiner Stadt / ihren und ihres Nächsten besten anschaffen/ und auff bedürffenden Fall hergeben sollen; Und weiln die Sendenkrahmer/ auch Brauer- und Becker-Innung schon einige Sprützen machen lassen/ als werden dieselbige behueffige Anstalt machen / damit solche durch gewisse Leute zu dem nothleidenden Orth gebracht/gerichtet/gezogen/ und wieder

der weg gebracht werden; Zu dem Ende sie die Bier-  
Spinder und ander Leute bestellen sollen.

§. XXIX.

So werden auch die Viertels-Herren / ein jeder in  
seinem untergebenen Viertel / dahin mit allem Fleiße se-  
hen / daß die gemeinen Leitern / Feuer-Hacken / Wasser-  
Fässer und Schleuffen zum Gebrauch Tages und Nachts  
fertig gehalten werden; Und soll deßhalben ein jedes Vier-  
tel gewisse Leute bestellen / welche die Leitern und Hacken  
zum Feuer tragen / wohl verwahren / und wieder an ihren  
Orth bringen; Und sollen an denen Feuer-Hacken nebene  
Zangen gemachet werden / damit sie füglicher können ge-  
hoben werden;

§. XXX.

Alldieweiln sich auch einige unterstehen / die Gassen  
und Strassen mit Wagen / großen Mist- und Schutt-  
Hauffen zu verängen; Als soll hinführo sich dessen ein  
jeder enthalten / und bey vermeidung ernster Straffe den  
Schutt und Mist von den Steinwegen ohngesäumt  
wegzuschaffen / und niemahls die Nacht über dergleichen  
auff der Gassen liegen lassen / sondern solchen denselben  
Tag / wenn er außgefahren / hinweg schaffen; Wie dann  
der Herr Marckt-Richter hierauff insonderheit Achtung  
zugeben / denen hinlässigen die Andeutung zu thun / und  
die Ungehorsahmen E. E. Rathe zu würcklicher Bestraf-  
fung anzuzeigen befehliget seyn soll.

§. XXX.

Wie dann auch nochmahls alles Ernstes untersa-  
get wird / in den Gassen keinen Wagen vor denen Thüren  
stehen

stehen zu lassen / noch sonst in gemein auff der Gassen  
Rauffmanns-Wahren/als Tonnen / und andere Güter  
nicht zulegen/und dadurch die Fahrten zu verschmählern/  
als auch in denen Neben-Gassen / auch nicht einsten auff  
dem breiten Wege Bauholz zulegen / noch auff-hauen/  
noch auch Bau-und Arbeits-Holz liegen zulassen / bey  
fünff Thaler Straffe ; Es soll auch denen Drechslern/  
Kleinbündern / Böttigern und Stellmachern bey eben  
der Straffe untersaget seyn/Bäume oder große stücken  
Holz vor ihren Thüren des Nachts nicht liegen zulassen/  
damit auch hierdurch die Farth nicht geschmälert werde.

§. XXXI.

So werden auch die Nacht-Wächter hiermit ange-  
wiesen/das sie nicht allein in ihren Ampte sich getreu/  
wachsam und fleissig erweisen / sondern auch darinnen  
sorgfältig seyn sollen / wenn sie des Nachts einen unge-  
wöhnlichen Geruch oder Rauch in einem Hause / oder  
sonsten Gefährlichkeiten anmercken/oder verspühren/ das  
sie so dann an das Haus klopfen / die Einwohner auffwe-  
cken/und ihnen solches anzeigen; Worbey dann solch An-  
kloffen und Vorsorge nicht übel auffgenommen / noch dem  
Wächter desfalls Ungelegenheit gemacht werden soll.

§. XXXII.

Und weiln Ein E. Rath all schon unterm 15ten De-  
cembr. 1688. eine Verordnung wegen behausung der  
Frembden ergehen lassen / als wird hiedurch nochmaln  
allen und jeden Bürgern und Schutz-Verwandten alles  
Ernstes aufferleget / das niemand einige frembde Per-  
sonen/ sie seynd/wer sie wollen/über zweene Tage beher-  
bergen und hausen soll/es sey dann / das er solche dem Re-  
gieren

gierenden Herrn Burgermeister angemeldet / und dessen  
Bergönstigung dem befinden nach erhalten habe; Mit der  
ausdrücklichen Commination, daß derjenige / welcher  
hierwieder handelt / auch so offte es geschiehet / mit zehn  
Marcken unnachlässig bestraffet / und über dieses vor alle  
dasjenige / was solche wieder Verboth gehausete Persoh-  
nen etwa verbrechen möchten / alle mahl stehen und haff-  
ten soll.

## Das andere Capitel /

Wann durch Gottes Verhängnis  
Feuer ausfähme / wie es damit zuhalten / und  
waseines jeden Verrichtung dabey  
seyn soll.

§. I.

**M**enn an einem Orth der Stadt / welches GOTT  
gnädig verhüte / Feuer auffginge / soll der Wirth  
bey 20. Thaler Straffe / oder bey noch scharfferer  
Abntung / wo Unheil darauß entstünde / schuldig seyn / also-  
bald ein Geschrey zu machen / und die Nachbahren umb  
Hülffe anzuruffen / denen dann mit Ernst aufferleget seyn  
soll / daß sie sich nicht alsbald auff das außräumen und  
austragen begeben / sondern vielmehr ihren Nachbahr  
treulich bey stehen und dahin trachten sollen / damit das  
Feuer / ehe es außkömmt / und Krafft gewinnet / gedämpf-  
fet / und großes Unglück verhütet werde.

§. II.

Sobald aber das Feuer gesehen wird / soll ein  
Sturmschlag an die Glocke auff den Kirch-Thürmen ge-  
schehen /

geschehen/und besonders auff den Thurm zu S. Johannes  
gestürmet/und nachdem Ort des Feuers / bey Tage eine  
rothe Fahne/des Nachts aber eine Laterne mit brennen-  
den Lichte / in gleichen auch vor allen Häusern entweder  
über der Haus-Thüre/oder zum Fenster heraus Later-  
nen mit brennenden Lichtern herausgehendet werden/  
bey 3. Thaler Straffe.

§. III.

So sollen auch zu Nacht-Zeiten die Nachtwächter  
so dann an alle Haus-Thüren ankloffen / und einen jeden  
Bürger die Feuers-Brunst / und an welchen Orthe selbi-  
ge entstanden / kund thun ; Darauff dann ein jeder  
Brauer eines von seinen grossen Kühl-und Brau-Befes-  
sen und ein ander Bürger eine Tonne mit Wasser vor der  
Thür setzen lassen soll/bey 3. Thaler Straffe.

§. IV.

Die Herren Burgermeister und Rathmanne / wie  
auch alle und jede Bediente wollen und sollen sich alsbald  
zu dem worthaltenden Burgermeister verfügen / wohin  
sich auch die Viertels Herren / so nach Inhalt des 11ten §.  
nicht beym Feuer verschieden und verordnet / ingesam-  
bt einzustellen / und ferner Bescheides und Verord-  
nung sich zu erhohlen haben.

§. V.

Wenn das Gerücht oder Glockenschlag bey Tage  
geschiehet / werden das Sudenburger / Kröcken-und  
Brück-Thor / [massen dann der Herr Commendant hier-  
mit einig] ungesam-  
bt geschlossen / und niemand mehr  
aus und eingelassen ; Das Ulrichs-Thor aber wird mit  
stärckerer Wacht versehen/und so lange offen gehalten/bis  
das Spannwerck herein/und nach solchem auch zugema-  
chet/die Schlüssel zum fordersten Brück-Thore / Peters-

Börder und Fischer-Thore bleiben in denen Wachthäusern/von dar sie im Fall der Noth zu Nacht-Zeit genommen / und die Thoren ungesäumt geöffnet werden können.

§. VI.

Sonsten machet der Herr Gouverneur und der Herr Commendant auffgehöreten Sturmschlag zu Tag und Nacht bey der Soldatesque behuffige Anstalt / massen man sich dann also hierunter verglichen / daß bey solcher Verwandtuis die Compagnien vor dero Hauptleute Quartiere sich stellen/vor der Hauptwache oder Reserve aber jedesmahl ein wachthabender Ober-Officirer mit zugehörigen Unter-Officirern / und den halben Theil der Mannschafft an dem Orthe / da die Feuers-Brunst entstanden / so lange bis eine Compagnie Bürger ankomen / sich stellen / das unütze hin und wieder streichende Volck und gemeine Böbel / so nicht zum löschen / sondern auff's stehlen außgehet/weg zu treiben / und aller Orten / wo es nöthig befunden wird / die Gassen offen halten / damit die Leute // so retten sollen / ungehindert seyn mögen.

§. VII.

So soll auch der Viertels-Herr / in dessen Viertel das Unglück entstanden / also fort die Trommel schlagen und dadurch Alarm machen lassen / auch sich zum ersten zum Feuer verfügen / und nebenst denen verordneten Herren des Rath's und andern Feuer-Herren die Nothwendigkeit anschaffen und verfügen helfen; Und so dann soll auch derjenige Viertels-Herr oder Capitain / welcher / wie in §. 14. wird erwehnet werden / dem Feuer-Schadenleidenden Viertel zu Hülffe zu kommen / angewiesen seyn / so fort die Trommel geschlagen / und dadurch seine Untergebene convociren lassen / welche dann so fort /

es

es sey Tages oder Nachts ohngefährmt sich vor ihres  
Viertel-Herrn Thüre mit Ober- und Unter-Gewehr zu-  
stellen; Also daß derjenige/welcher länger als eine Vier-  
telstunde verweilet/und sich nicht einfundet/ einen Thaler/  
wer über eine halbe Stunde außbleibet/ 2. Thaler und so  
weiter/nach Befindung der Sachen/bestraffet werde soll;  
Darauff so dann dieser Capitain/welcher zur Assistentz  
beschieden/mit seiner Compagnie / auch wenn er nur 20.  
Mann davon beysammen hat/nachdem Orth / allwo das  
Feuer entstanden marchiren / und zwar selbst mit ireige-  
ner Person/und die übrigen von seiner Compagnie/wel-  
che nachkommen/durch den Lieutenant und Fendrich nach  
marchiren lassen / und sollen sie so dann allda die Ordres  
und gehörige Veranstaltung von denen Herren des  
Raths zur Feuer-Ordnung/auß welche auch eben daher zu  
allererst hey dem Feuer nothwendig seyn müssen / ferner  
gewarten.

S. VIII.

Und wird so dann dem Capitain mit seinen Ober-  
und Unter-Officirern obliegen fleißige Aufsicht zu ha-  
ben/und halten zu lassen/damit niemand etwas stehle / o-  
der zur Ungebühr hinweg trage / auch darbey insonder-  
heit nicht gestatten/das einige/welche nicht zur Anord-  
nung der Rettung geschickt/noch sonsten hierzu untüchtig  
und verdächtig/zum Feuer hinzulauffen/und dadurch im  
löschen Behinderung oder sonsten Ungelegenheit anrich-  
ten mögen; Und sollen auch diese Capitaine / es sey Tages  
oder Nachts / so lange bis das Feuer gänzlich gelöscht  
und sie desfalls besonders von dem Regierenden Herrn  
Burgermeister beuhrlaubet seynd allda mit ihrer Mann-  
schafft verbleiben/und ohne solcher Vergünstigung nicht  
abmarchiren; Worbey dem der Disposition und Rath

des Regierenden Herrn Burgermeisters heimgelassen  
wird/auff benöthigten Fall Ordres zu geben / daß er an-  
noch eine Compagnie an marchiren / umb der ersten zu  
assistenten oder selbige abzulösen.

§. IX.

Der Herr Marckt-Richter / wie auch alle / die in  
Capit. præced. zu denen Sprützen beschieden und benah-  
met seynd/ingleich auch der Cämmerey-Diener / Bau-  
und Marckt-Knecht/die Zapffere auff den Keller / der  
Auffseher/und die Todtengräber / sollen sich schleunigst  
vor dem Rathhause finden lassen / damit die Wasser-  
Sprützen/und die auff dem Rathhause befindliche lederne  
Eymmer ohngesäubt zum Feuer geschaffet werden mö-  
gen/worzu des Raths/oder die nechsten Pferde / so man  
bekommen kan/zugebrauchen.

§. X.

Alle Zimmerleute/Maurer/Schmiede / Stellma-  
cher/Böttiger/Müller und Fischer / so wohl Meister als  
Gesellen/ingleich auch die Schlächter/Brauer-Knech-  
te/Holtzhauer/Tagelöhner/ sie wohnen in welchen Vier-  
telsie wollen/sollen sich ohngesäubt zum Feuer verfü-  
gen/Sprützen/lederne Eymmer / Arten / Leitern und Ha-  
cken mit sich bringen/und sonsten mit dem / was zur Ret-  
tung angeschaffet/ihren bestmöglichsten Fleiß anwenden/  
Diejenigen aber / welche sich ohne sonderbare Uhrsach  
ihren Nechsten in solcher Noth entziehen / sollen jeder mit  
zween Thalern oder dem befindennach ein Mehrers  
zur Straffe geben.

§. XI.

Die andere Bürger / welche nicht unter beyden  
Compagnien/ als worinnen der Feuer-Schaden entstan-  
den/und welche zur Assistentz vrrordnet / worden eben-  
mässig



mässig angewiesen / daß sie mit Hand-Sprühen und le-  
dernnen Eymern sich bey dem Feuer einfunden / desgleichen  
auch die andern Handtwercks-Gesellen / und die sonst  
zum löschen geschicklich / sollen auch darbey dar Werck der  
Christlichen Lieben beweisen / wer aber nicht will löschen  
helffen / soll auch bey dem Feuer und andern Orten / dahin er  
vermöge dieser Ordnung beschieden / durch auß sich nicht  
finden lassen / oder gewärttig seyn / daß auff den Fall der  
Verweigerung er bey dem Kopffe genommen oder mit Schlä-  
gen abgewiesen werde ;

§. XII.

Die Acker- und Fuhr-Leute / Karrenführer / wie auch  
alle andere / welche Pferde haben / sollen mit Fassen und  
Kueffen / welche dann die Brauer und Böttiger zu sol-  
chem Ende sambt andern Gefässen ohnweigerlich und  
bey 3. Thal. Straffe / hergeben / zu der Elbe eilen / selbe  
füllen / und darinnen Wasser zum löschen anfahren / auch  
nicht eher nachlassen / bis daß der Brand gelöscht / bey 10.  
Thaler Straffe ; Und soll dafür der / welcher die erste  
Kueffe mit Wasser zum Feuer bringet / 2. Thaler / der  
die andere 1. Thaler / und der die dritte bringet / 12. Gro-  
schen aus der Cämmerey verehret bekommen.

§. XIII.

Wenn aber das Feuer auff dem Rathhause / Syndi-  
cat, Schulen / Kaths-Apothecken / Marstalle / oder andern  
des Kaths und gemeinen Stadt-Gebäuden außkommen /  
und gedämpffet were / soll jeden gedoppelt so viel gegeben  
werden ; Welche aber mit ihren Pferden und Wagen  
gar außbleiben / und sich umb den Schaden nicht be-  
kummern / sollen im sechs Thal. Straffe verurtheilet  
seyn.

§. XIV.

## §. XIV.

So ist auch hierbey zu beobachten / daß alle mahl  
 in der / Gott verhüte / Feuers-Noth zwey Viertel oder  
 Compagnien zusammen geordnet / welche einander in-  
 sonderheit bey zustehen angewiesen seyn sollen / als nem-  
 lich das erste oder das Marckt-Viertel / Ehrn Engel-  
 hard Balhorns Compagnie / und das achte Viertel  
 Ehrn Bernhard Oberdiecks Compagnie; Das andere / o-  
 der das Ober-breiten Weges Viertel Ehrn Otto Mel-  
 chior von Syborgs Compagnie / und das vierdte oder  
 Brücke Thors Viertel Ehrn Jacob Heberleins Com-  
 pagnie; Das dritte Viertel oder Ehrn Christian Alt-  
 knechts / Senioris Compagnie / und das fünffte Viertel  
 Ehrn Christian Zecheldorffs Compagnie; Das sechste o-  
 der unter breiten Weges Viertel / Ehrn Andreas Tho-  
 massens Compagnie und das siebende Viertel / Ehrn Pe-  
 ter Hahnens Compagnie / das neunnde oder das Fischer-  
 Viertel / wird bey entstehender Feuers-Gefahr secundi-  
 ret / von dem ersten oder Marckt-Viertel / und sollen dage-  
 gen die Fischer allen andern nothleidenden Compagnien  
 zu assistiren schuldig seyn.

## §. XV.

Und sollen in übrigen die zur Assistenz bedeutete  
 Compagnien / wie in §. 7. umbständlicher beschrieben / sich  
 umgesäumt zu dem Feuer begeben / und sollen in jedem  
 Viertel 10. Persohnen / welche in demselbigen wohnen / be-  
 stellet und angewiesen seyn / daß sie die Feuer-Leitern und  
 Hacken hin und her tragen sollen; Das andere Viertel /  
 welches dem Feuer am nechsten / soll sich gleichfals in sorg-  
 fältiger Bereitschaft halten / und fleißig mit dahin sehen /  
 damit die bey handen habende Leitern / Hacken und Was-  
 ser-Schleuffen zum Feuer verschaffet / und in Fall dasselbe  
 weiter

weiter greiffet/oder die ersten bey dem Löschen ermüdet/  
frische und außgeruhete Persohnen an deren Stelle ge-  
ordnet werden können

§. XVI.

Damit auch alles mit guter Ordnung geschehen  
möge / so hat Ein E. Rath aus dero Mittel drey  
Herren des Raths/auch von jeder Classe des Ausschus-  
ses / drey/ und sechs aus der gemeinen Bürgerschaft  
zu Feuer-Herren verordnet/ welche dann so fort / und  
ohngeäußert/als sie/das Feuer entstanden/ Nachricht  
erhalten/sich/ und so es möglich/zu Pferde zu dem Feuer  
begeben/und im Fall nicht die Sprützen so fort ange-  
fahren/und Eymmer / Leitern und Hacken angeschaffet  
seynd/sollen zweene von den Bürgern wieder zurück  
nach dem Ort/allwo die Sprützen/Eymmer/Leitern und  
Hacken verwahret seynd/sich verfügen / und behueffige  
Anstalt machen / damit selbige auff das schleunigste  
zum Feuer gebracht werden ; So sollen auch hier-  
nechst/und wenn solches geschehen/einer vom Ausschoss/  
und einer von der Bürgerschaft dem Herrn Stadt-  
Präsidenten und dem Regierenden Herrn Bür-  
germeister Nachricht bringen / wo das Feuer entstan-  
den/und ob selbige dieserwegen etwas zu verordnen ha-  
ben/die Herren des Raths und übrige Deputirte aber  
werden indessen alle behueffige Anstalt machen / und  
einem jeden das seinige zu verrichten anweisen / und da-  
hin sorgfältig sehen/das beydes das Feuer gelöscht und  
behueffige Rettung geschehe / als auch aller mehrern  
Gefahr und Confusion begegnet und gewehret werde.

§. XVII.

Insonderheit sollen auch die Feuer-Herren / aus  
D der



der Bürger Compagnie / welche zur Assistentz beynt  
Feuer sich auffhält / sechs / acht oder mehr Mann dem  
Nothleidenden zu ordnen / welche auff das Zeug und  
Haus-Geräthe / so gerettet / und außgetragen wird/  
achtung geben/damit nichts Diebisch entwendet wer-  
de ; Ingleichen sollen auch die Feuer-Herren befehlen/  
daß die Brunnen auff denen Sassen gezogen/und einige  
Fässer und große Tübben mit Wasser angefüllet behal-  
ten/und nach dem Feuer gebracht werden ; Wie damit  
insonderheit die Müller und Fischer mit ihren Knechten  
diese Brunnen ziehen und nirtgesagte Gefässe mit  
Wasser anfüllen sollen/damit so viel Wasser als nöthig/  
an dem Ort des Feuers gebracht werden möge / beyz.  
Thaler Straffe.

§. XIIX.

Wie dann Ein E. Rath/im Falles nöthig / auch  
aus ihrem Mittel etliche zu Pferde verordnen will/die  
in denen Vierteln und Sassen / was gestalten Sachen  
nach bey der Bürgerschaft zu thun / und vorzunehmen/  
bestellen/ auch zusehen sollen / daß mehrere Feuers-  
Noth/besorgliche Mäuteren/Verrätheren/ und andere  
Ungelegenheiten verhütet werden / die übrigen Herren  
Bürgermeistere und Raths Persohnen werden ne-  
benst denen Bedienten gestalten Sachen nach in denen  
gemeinen Stadt-Membtern nach Beschaffenheit / dien-  
liche und nöthige Anstalt machen / damit dem Rathe  
und gemeiner Stadt nicht großer Schade entstehe.

§. XIX.

Inß gemein sollen keine Müßiggänger und ver-  
hinderliche Zuschauer / besonders aber keine Weiber  
noch Mägde/noch Jungen/weder bey dem Feuer / noch  
son

sonsten auff der Gassen / da sie nichts zuschaffen oder ih-  
res thuns redliche Anzeige nicht geben können / gelitten  
werden / sondern selbige von der Bürgerschaft zurück  
gewiesen / oder da es nöthig / ernstlich zurück getrieben  
werden; Es wehre / daß bekandte Frauen und Weibes  
Persohnen / und deren Gesinde ihrer Freunde Mobilien  
und Güter zu retten / sich angeben / so sollen selbige passi-  
ren / andere aber keines weges zugelassen werden.

§. XX.

Da auch von jemand / er sey frembd oder einhei-  
misch / böse verdächtige Worte / darauß Gefahr und  
Mäuteren zu vermuthen / gehört würden / denselben  
soll man nicht von Händen kommen lassen / und ein je-  
der schuldig seyn / solches bey seinem Ende und Gewissen  
Einem E. Rathe oder so fort denen Feuer-Herren an-  
zuzeigen.

### Das dritte Capitel /

Wenn / mit **WIRTS** Hülffe / das  
Feuer gedämpffet und gelöscht / wie  
es ferner gehalten werden soll.

§. I.

**S**obald das Feuer gelöscht / sollen die zur Feuer-  
Ordnung verordnete Herren des Raths dem  
Herren Stadt-Præsidenten und Regierenden  
Herrn Burgermeister von allen / was bey der entstan-  
denen Feuers-Brunst vorgangen / und so viel sie davon  
erfahren können / umbständliche Relation abstatten /

D 2

Def.



desgleichen soll auch thun der Ehr Capitain / welcher  
bey dem Feuer mit seiner Compagnie die Wacht ge-  
habt/und allda Ordres erwartten / so wohl wegen des  
abmarches seiner Compagnie/als auch wie viel Mann-  
schafft bey dem beschädigten Orthe die Wachte haben  
soll; Worbey denn auch noch die Nacht über / wenn  
schon das Feuer gelöscht/neben denen andern Bürgern/  
zweene Zimmerleute und zweene Maurer nach Anord-  
nung derer Feuer-Herren bleiben / und mit parat seyn  
sollen; Und sollen dagegen hiernechst die Zimmerleu-  
te und Maurer/wenn sie sich bey dem Brande fleissig  
und gebührend erwiesen/zweene / drey / oder dem befin-  
den nach/mehr Monath die Einquartirung/ Zug-und  
Wacht-Freyheit geniessen.

§. II.

Bey dem/so das Feuer auskommen / soll wegen  
der Verwahrlosung und Veruhrsachung fleissige Er-  
kundigung eingezo-gen/und derselben nach befinden ernst-  
lich bestraffet werden; Wobey dann die erste Cognicioo-  
nem, und in Generalibus die Herren der Feuer-Ord-  
nung/als welche doch schon desfalls Erkundigung ein-  
genommen/verrichten / welche sie so dann denen Herren  
des Gerichts übergeben/und zu genauerer auch vollst-  
kommntlicher Untersuch-und Bestraffung überlassen  
sollen.

§. III.

Sollen die Feuer-und Viertels-Herrern fleissige  
Nachfrage halten/ob die jenigen Persohnen / so vermö-  
ge der Ordnung bey dem Feuer billich erscheinen sollen/  
richtig vorhanden gewesen/auch ob ein jeder / was ihm  
anbefohlen und auffgetragen / auch wozu er in dieser  
Ord

Ordnung angewiesen ist / der Gebühr nach verrichtet /  
und dem befinden nach die aussenbliebene Ungehorsam-  
me und Widerspänstige / auch diejenigen / welche ohne  
Noth und Uhrsach dem Nächsten und gemeiner Stadt  
ihre Hülffe entzogen / Einem E. Rathe zur Bestrafung  
übergeben und anzeigen.

§. IV.

Ingleichen haben die Feuer- und Viertels- Her-  
ren / wie auch ein jeder Bürger mit Fleiß zu sehen / daß  
die Sprützen / Eymmer / Leitern und Hacken an ihren  
rechten Orthe / woher sie genommen / wieder geschaffet /  
und geliefert werden; Worbey denn insonderheit die  
jenigen / welche selbige zum Feuer zuschaffen / im vorigen  
Capitel beschieden / hiermit angewiesen seyn sollen / daß  
sie die Sprützen / Eymmer / Leitern und Hacken wieder-  
umb an gehörigen Orth und Stelle bringen sollen;  
Würde sich aber jemand unterstehen / etwas davon zu  
entweden / oder hierzu Gelegenheit geben / oder vorsätz-  
lich verschweigen / oder aber von dem / so aus dem Feuer  
gerettet / etwas entwenden / derselbe soll ohne alle Gna-  
de / der Schärffe / auch dem befinden nach / weil solches  
vor andern eine bößliche That ist / an Leib und Leben be-  
straffet werden.

§. V.

Diejenigen / welche am Feuer sich gewaget / und  
sonderbahren Fleiß gethan / will E. E. Rath mit ver-  
ehrung versehen lassen / sonderlich aber diejenigen / so  
darüber kundbahren Schaden am Leibe nehmen wür-  
den / auch das Arzt-Lohn erstatten.

§. VI.

Daferne sich einer oder der andere / es sey fremb-  
der

der oder einheimischer unterstanden des Feuer-Herrn  
oder Viertels-Herrn guten Anordnung und Befehl  
nicht nachzuleben/oder sich selbigen zu widersetzen/ soll  
derselbe mit ernster Straffe beleyet werden.

§. VII.

Endlich / so soll des nechst darauff kommenden  
Sonntags in allen Kirchen dem barmhertigen Gott  
vor die gnädige Errettung und Hülffe herzlich gedan-  
cket/und demüthig gebeten werden/ daß der allgewalti-  
ge Gott diese Stadt und Land vor Feuers-Gefahr/und  
allen Unglück in Gnaden bewahren / und diesen erlitte-  
nen Schaden mit seinem Segen ersetzen wolle.

**Zu Feuer-Herren seynd verordnet.**

Herr Cämmerer Georgius Soldener/  
Herr Rathmann Josias Mörder/  
Herr Rathmann Johann Adam Thomasius.

**Aus der ersten Classe des Ausschusses.**

Ehr Alexander Christian von Syborg/  
Ehr Martin Richter/  
Ehr Johann Eberhard Wienecke/

**Aus der andern Classe.**

Ehr Julius Christian Ziehelein/  
Ehr Leonhard Bauer/  
Ehr Johann Andreas Scheller/

Von



**Von der übrigen Bürgerschaft/**

Peter Schröder/  
Johann Balthasar Heidsfeldt/  
Martin Grape/  
Caspar Wagener/  
Johann Kämpffer/  
Theodorus Kranich/

**Zu des Raths-Basser-Sprüken  
seynd verordnet**

**Zu der grössesten/**

Johann Lange / Kupfferschmidt.  
Christian Böckel/  
Christian Brüseke/  
Jacob Bossien / Rothgiesser.  
Carl Jochim Hager/

**Zu der andern/**

Joachim Dörre / Kupfferschmidt.  
Hans Germershausen/  
Hans Schmidt/  
Christoph Schrader.  
Caspar Beyer/

**Zu**

**Zu der einen kleinen/**

Hans Rüstebach/  
Andreas Ellber/

**Zu der andern kleinen.**

Gürgen Köpfe/  
Christoph Hezeroth/



Yd 595

ULB Halle

3

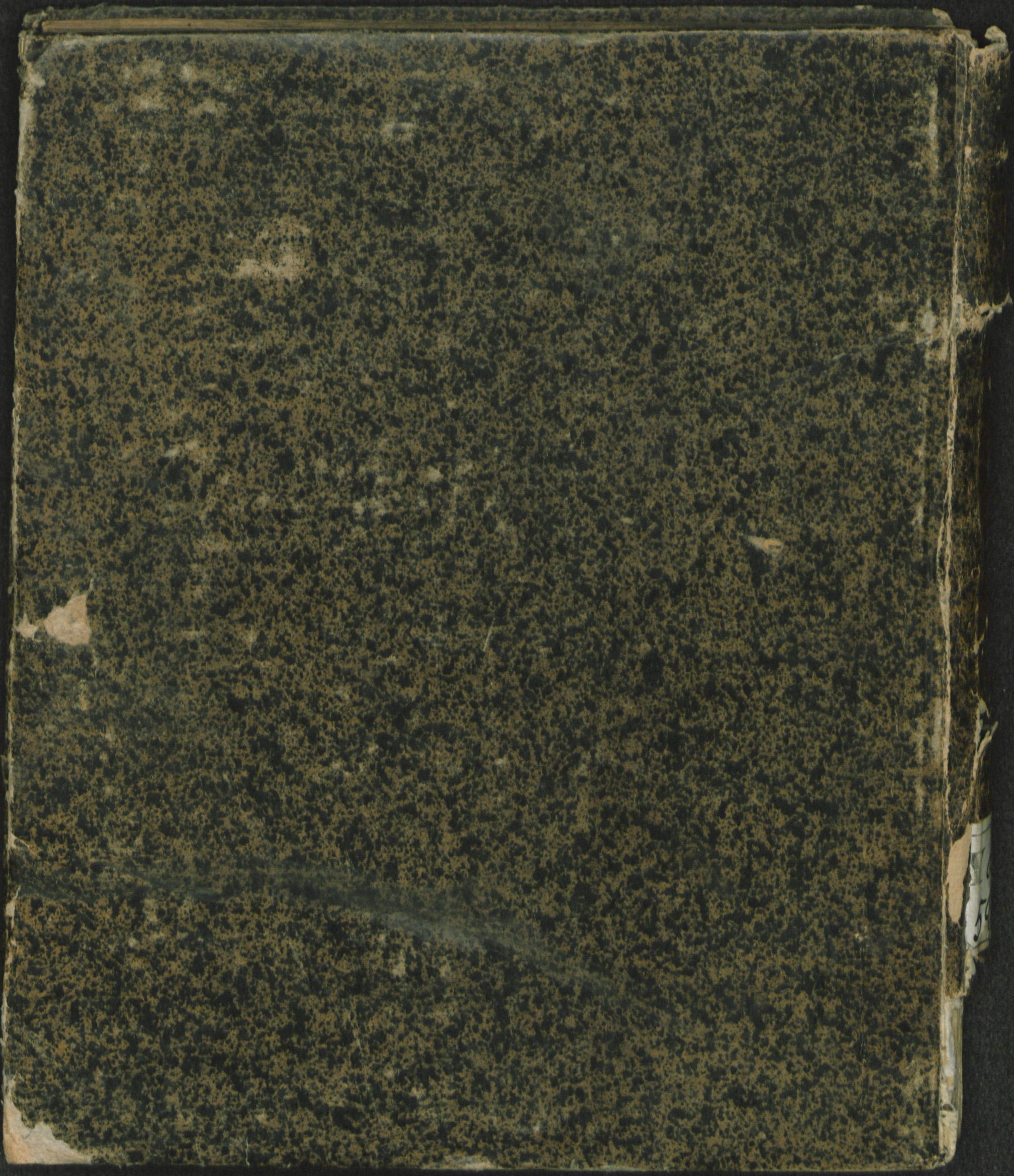
004 827 066



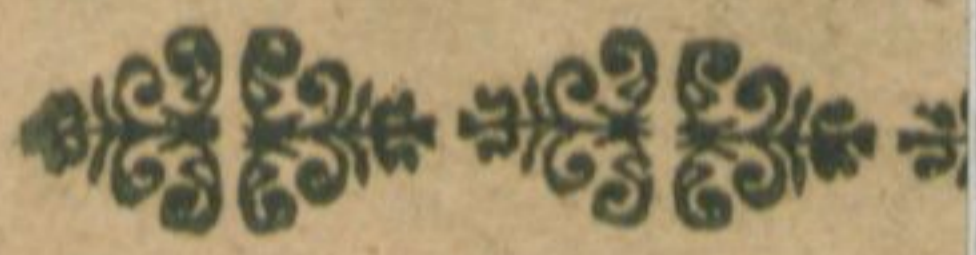
V177

7C





Seines  
Fen



Bedruckt be



emeiner  
g  
ung!



cfürstl. Brand.

